



Stadt Schweinfurt

Gebührenordnung für Feldgeschworene

Vom 12.07.1982 (Amtsbl. 107)
zuletzt geändert durch Satzung vom 14.10.2019

Verzeichnis der Änderungen:

Beschluss Stadtrat	Änderungssatzung vom	Bekanntmachung SWTB	In-Kraft-Treten am
01.07.1986	15.07.1986	22.07.1986	29.07.1986
06.06.1989	08.06.1989	10.06.1989	17.06.1989
23.04.1991	25.04.1991	04.05.1991	11.05.1991
25.01.1994	14.03.1994	17.03.1994	24.03.1994
28.03.2000	11.04.2000	15.04.2000	25.04.2000
25.09.2001	02.11.2001	28.11.2001	01.01.2002
17.02.2004	18.03.2004	23.03.2004	01.05.2004
27.11.2012	12.12.2012	19.12.2012	01.01.2013
24.09.2019	14.10.2019	22.10.2019	01.01.2020

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Abmarkungsgesetz (AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2015 (GVBl S. 243) in Verbindung mit Nr. 14 Feldgeschworenenbekanntmachung (FBek) vom 12.10.1981 (MABl. S. 619) und § 3 Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16.10.1981 (BayRS III S. 708) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30.11.2017 (GVBl. S. 561) folgende

Gebührenordnung

für Feldgeschworene

§ 1

- (1) Für die Übernahme des Amtes als Feldgeschworener wird eine jährliche Pauschalentschädigung von 51,50 Euro gewährt. Die Obmänner erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von jährlich 61,50 Euro.
- (2) Für die Grenzbegehungen nach Art. 12 Abs. 1 Satz 3 AbmG, § 2 FO und Nr. 13 FBek und alle allgemeinen Dienstverrichtungen erhält jeder Feldgeschworene eine Stundenlohnvergütung von 12,00 Euro.
- (3) Jede angefangene Stunde zählt bis zu 30 Min. als eine halbe, über 30 Min. als eine ganze Stunde.

§ 2

Für besondere Dienstverrichtungen sind abweichend von § 1 die folgenden Gebührensätze maßgebend:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Für das Heben und Wiedereinsetzen eines Steines | 8,50 Euro |
| b) | Für das Setzen eines Steines ohne Rücksicht auf dessen Größe oder Beschaffenheit oder den Ort, wo er gesetzt wird | 8,50 Euro |
| c) | Für das Reinigen eines Steines | 5,50 Euro |
| d) | Für das Richtigstellen eines Steines | 3,50 Euro |
| e) | Für das Entfernen eines entbehrlichen Steines | 1,50 Euro |
| f) | Für jede Stufe, die bei Überackerung der Grenze auf je angefangene 10 m Entfernung zu schlagen ist | 2,00 Euro |

§ 3

Mit den nach §§ 1 und 2 erhobenen Gebühren sind die Schreibgebühren für die Niederschrift über Abmarkungsverhandlungen abgegolten.

§ 4

- (1) Die Gebühren für Grenzbegehungen trägt die Stadt Schweinfurt. Hierbei ist die Stundenlohnvergütung nach § 1 anzusetzen.
- (2) Die Umlegung der Gebühren für die nachträglich erforderlichen Maßnahmen, die aufgrund der bei Grenzbegehungen festgestellten Mängel getroffen werden müssen, erfolgt nach Art. 18, 19, 20 AbmG, Nr. 14 FBek.
- (3) Werden mehrere selbständige Abmarkungsgeschäfte an einem Tag durchgeführt, ist jedes Geschäft einzeln zu verrechnen. Die Vergütungen der Feldgeschworenen sind entsprechend der Zeitdauer aufzuteilen.

§ 5

- (1) Diese Gebührenordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 21.12.1971 (Amtsblatt Seite 265), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.03.1980 (Amtsblatt Seite 68) außer Kraft.